

LÖSUNGEN FÜR EINMALBEITRÄGE DIE INSPIRIEREN

Das „Überkreuz-Modell“

Das Vorsorge- und Anlageziel

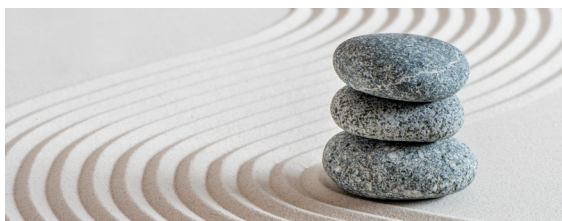
Im Fokus steht die gegenseitige Absicherung von Ehepartnern oder sonstiger Personengemeinschaften mittels einer erbschaftsteuer- und einkommensteuerfreien Todesfalleistung. Neben der Absicherung der jeweils anderen Person kann auch die eigene Absicherung das Ziel sein.

Die Umsetzung des „Überkreuz-Modells“

Abschluss von zwei VermögensPolicen / VermögensPolicen Invest (Green). In einem Vertrag ist der Partner 1 Versicherungsnehmer und wird als Bezugsberechtigter im Todesfall eingetragen und der Partner 2 ist versicherte Person. Im zweiten Vertrag ist es genau umgekehrt. (Details siehe Folgeseite)

Variante: Der jüngere Partner ist Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigter im Todesfall und der ältere Partner wird versicherte Person. Unter der Annahme, dass der ältere Partner zuerst verstirbt, wird im Todesfall eine einkommensteuerfreie Todesfalleistung an den überlebenden (jüngeren) Partner fällig.

VermögensPolice und VermögensPolice Invest (Green)



- lebenslange Risiko-Lebensversicherung
- Zuzahlungen und Entnahmen unter Berücksichtigung von Mindest-/Höchstgrenzen möglich
- Zusätzliche Todesfalleistung ab dem 3. Jahr
- Bezugsrecht ermöglicht eine einfache Regelung zur Vermögensübertragung im Todesfall
- VermögensPolice: Anlage im Sicherungsvermögen der Allianz
- VermögensPolice Invest (Green): Bis zu 10 Fondslösungen können gleichzeitig gewählt werden



Gut zu wissen!

- Bei Entnahmen unterliegt der darin anteilig enthaltene Wertzuwachs der Abgeltungsteuer.
- Im Todesfall erbschaftsteuer- und einkommensteuerfreie Leistung an die begünstigte Person aus einem Vertrag sowie Übernahme des anderen Vertrages (erbschaftsteuerpflichtig, sofern Freibeträge ausgeschöpft sind).

VermögensPolice Invest und VermögensPolice Invest (Green):

- Renditechancen durch ein ausgewogenes Angebot an gemanagten Strategien, Einzelfonds und ETFs renommierter Fondsanbieter
- Fonds mit institutionellen Anteilsklassen und Anteilsklassen mit geringer oder ohne Rückvergütung verfügbar
- Fondswechsel jederzeit und ohne zusätzliche Kosten möglich
- VermögensPolice Invest Green: Auswahl aus qualitätsgeprüften Fonds und ETFs mit Nachhaltigkeitsmerkmalen



Musterbeispiel 1

- Zwei Ehepartner sichern sich gegenseitig „überkreuz“ ab
- Das einmalig eingesetzte Kapital wird gleichmäßig auf zwei VermögensPolicen / VermögensPolicen Invest (Green) aufgeteilt
- Vertrag 1: Versicherungsnehmer und Bezugsrecht im Todesfall: Ehegatte 1; Versicherte Person: Ehegatte 2
- Vertrag 2: Versicherungsnehmer und Bezugsrecht im Todesfall: Ehegatte 2; Versicherte Person: Ehegatte 1

Im Todesfall eines Ehepartners erhält der andere die einkommensteuerfreie Todesfallleistung aus dem eigenen Vertrag, bei dem er die VN-Eigenschaft und das Bezugsrecht hat. Dieser Vorgang ist nicht erbschaftsteuerpflichtig. Der zweite Vertrag, bei dem der VN gestorben ist, geht auf den überlebenden Ehepartner (=Versicherte Person) über, sofern die im Antrag standardgemäß vorgesehene Nachfolgeregelung „bei Tod des VN übernimmt die VP die Versicherungsnehmereigenschaft“ nicht geändert wurde. Dieser Vorgang ist erbschaftsteuerpflichtig, der Versicherungsvertrag läuft aber weiter und das Bezugsrecht sollte besprochen werden.



Musterbeispiel 2

- Sohn (37) schließt eine VermögensPolice oder VermögensPolice Invest (Green) ab und bezahlt den Beitrag aus seinem Vermögen
- Vertragsgestaltung: Sohn ist Versicherungsnehmer und bezugsberechtigt im Todesfall; Mutter (65) ist versicherte Person

Im Todesfall der Mutter erhält der Sohn die einkommensteuerfreie Todesfallleistung aus dem Vertrag.

Hinweis: Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer (VN; im Beispiel der Sohn) vor der versicherten Person (VP; im Beispiel die Mutter) verstirbt, ist ein Rechtsnachfolger des VN bestimmt. Im Antrag ist standardmäßig die VP als Rechtsnachfolger bestimmt. Dies kann schriftlich bei den Nebenabreden geändert und eine abweichende Person bestimmt werden (z.B. eigene Nachkommen des VN). Der Versicherungsnehmer kann die Rechtsnachfolge vor seinem Tod widerrufen und einen anderen Rechtsnachfolger bestimmen.